

Neufassung des § 11 SpO/WFLV - "Umfang der Spielerlaubnis"

Der frühere § 8 SpO/WFLV (seit dem WFLV-Verbandstag 2010 § 11) gehörte zu den häufig kritisierten und diskutierten Bestimmungen der Spielordnung. Der Paragraph behandelt allgemein den Umfang der Spielerlaubnis und im Speziellen die Festspielregelung beim wechselnden Einsatz in höheren und unteren Mannschaften.



1. Die Kritiker warfen ihm zu große Kompliziertheit bei der praktischen Umsetzung vor und bezeichneten ihn als "Spielverhinderungsparagraphen". Auf der anderen Seite hielten ihn die Befürworter - ungeachtet seiner schwierigen Handhabung - für eine unumgängliche Schutzvorschrift für kleinere Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften zusammen mit zweiten Mannschaften größerer Vereine in einer Gruppe spielen.

2. Beide Seiten konnten gewichtige Gründe für ihre jeweilige Position anführen: Die Gegner, dass insbesondere jüngeren Spielern, die oft nur kurzfristig zum Einsatz in der höheren Mannschaft gekommen waren, aus eher formalen Gründen die Möglichkeit des aktiven Spielens vorübergehend genommen wird; die Befürworter, dass bei Wegfall von Einsatzbeschränkungen je nach Terminkonstellation Wettbewerbsverzerrungen beim Nebeneinander von ersten und zweiten Mannschaften in einer Gruppe unvermeidlich seien.

3. Der umstrittene Paragraph stellt also auf der Suche nach dem Stein der Weisen einen Kompromiss zwischen beiden Positionen dar. Eine Arbeitsgruppe, vorwiegend bestehend aus Mitgliedern des Satzungsausschusses und des Fußballausschusses des WFLV, hatte sich seit Herbst 2009 bemüht, eine verständlichere Fassung des alten § 8 zu erarbeiten und **die Festspielregelung in ihrer Handhabung zu vereinfachen**. Wegen des frühen Arbeitsbeginns blieb ausreichend Zeit, die Vorschläge der Arbeitsgruppe auch in den Landesverbänden und ihren Kreisen zu diskutieren, wenn sich das in der Praxis auch manchen Orts offensichtlich schwierig gestaltet hat.

Das Präsidium des WFLV schloss sich den Vorschlägen der Arbeitsgruppe letztlich an, so dass sie auf dem WFLV-Verbandstag zur Abstimmung gestellt werden konnten. Sie wurden von den Delegierten mit großer Mehrheit unverändert angenommen, jedoch mit Ausnahme der Schutzfrist, die von vorgeschlagenen zwei auf fünf Tage angehoben wurde.

Die neuen Bestimmungen wurden ab dem 1.7.2011 wirksam und gelten somit vom ersten Punktspieltag der Spielzeit 2011/12 an. Sie wurden in den WFLV-AM Nr. 8/2010 vom 17.9.2010 veröffentlicht und sind untenstehend noch einmal abgedruckt.

4. Die Klarstellungen und Veränderungen gegenüber der bisherigen Fassung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.1 Verdeutlicht wird, dass der Einsatz der Spieler nur für Punktspiele (einschl. Entscheidungs- und Wiederholungsspielen) reglementiert wird; Freundschafts- und Pokalspiele bleiben wie bisher unberührt (Abs. 1).

4.2 Der Spieler wird durch **einmaligen Einsatz** in einer Mannschaft sofort Spieler dieser Mannschaft. Die bisherige Festspielregelung nach dem Einsatz in einer höheren Mannschaft (zwei Pflichtspiele innerhalb von vier Wochen) entfällt, der Spieler verliert vielmehr durch seinen Einsatz sofort die Einsatzberechtigung in unteren Mannschaften (Abs. 2 und 4).

4.3 Diese Verschärfung wird durch eine wesentliche Verkürzung der Dauer der Schutzfrist, die unmittelbar nach dem Einsatz beginnt, relativiert: Musste der Spieler bisher 10 Tage (oder mindestens ein Spiel) pausieren, so beträgt die **Schutzfrist jetzt nur noch fünf Tage**. Der Spieler ist also - von Wochenende zu Wochenende gesehen - am folgenden Wochenende in einer unteren Mannschaft wieder einsatzberechtigt. Im Falle von Spielen während der Woche verhindert die Schutzfrist von fünf Tagen jedoch den Einsatz im Punktspiel der unteren Mannschaft (Abs. 5).

4.4 Geändert hat sich auch die Zahl der nach Ablauf der Schutzfrist einsetzbaren Spieler in einer unteren Mannschaft: bisher konnten höchstens zwei Spieler eingesetzt werden. In der neuen Spielzeit 2011/12 können **bis zu vier Spieler zum Einsatz kommen**, jedoch mit folgender Einschränkung: höchstens zwei davon dürfen älter als 23 sein. Die Altersfestsetzung entspricht den einschlägigen Bestimmungen der SpO/DFB. Stichtag ist der 1. Juli zu Beginn des Spieljahres, d.h. ein Spieler, der am 1. Juli 23 wird und damit an diesem Tag um 0 Uhr sein 23. Lebensjahr bereits vollendet hat, zählt zu den Ü-23-Spielern wie auch alle vor diesem Stichtag geborenen Spieler. Demzufolge gehören alle Spieler, die nach dem 1. Juli Geburtstag haben, zu den U-23-Spielern. Dieser Altersstatus gilt bis zum Ende der dem Stichtag folgenden Spielzeit (Abs. 6). Für die Spielzeit 2011/12 bedeutet dies: alle Spieler, die am 1. Juli 1988 oder früher geboren sind, zählen zu den Ü-23-Spielern; die am 2. Juli 1988 oder später Geborenen sind U-23-Spieler.

4.5 Nach dem Einsatz eines Spielers in einer Lizenzspieler-Mannschaft gelten die detaillierten Regelungen des § 11 SpO/DFB, die auch für den WFLV und seine Landesverbände verbindlich sind. Hier waren keine Änderungen möglich (Abs. 8).

4.6 Nach dem Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder NRW-Liga gelten die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 11a SpO/DFB. Die Regelungen für U-23-Spieler (keine Schutzfrist) und für Ü-23-Spieler (Schutzfrist von 2 Tagen) sind folglich unverändert geblieben. Neu ist jedoch, dass beim Einsatz in einer unteren Mannschaft die allgemeine Höchstzahl von vier Spielern nach Abs. 6 Unterabs. 1 auch für diesen Spielerkreis zu beachten ist. (Abs. 9)

4.7 Die vorgenannten Regelungen gelten für Spieler und Spielerinnen gleichermaßen. Auf die speziellen Regelungen beim Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird erstmals in der SpO/WFLV ausdrücklich verwiesen. (Abs. 10)

4.8. Es ist versucht worden, die Regelung für den Einsatz während der letzten vier Punktspiele einschl. folgender Entscheidungsspiele und für A-Junioren und B-Juniorinnen mit Spielberechtigung im Seniorenbereich klarer darzustellen, wobei keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis vorgenommen worden sind (Abs. 11 und 12).

4.9 Zur Beseitigung in der Vergangenheit gelegentlich festgestellter Unklarheiten ist erstmals festgehalten, dass die Zuordnung der Spieler zu einer Mannschaft nur für das laufende Spieljahr gilt und damit ab der nächsten Spielzeit wieder bei Null begonnen wird (Abs. 13).

5. Im Ergebnis bleibt abzuwarten, ob und wie die neuen Bestimmungen sich in der Praxis bewähren und ob es weiteren Klärungsbedarf über ihre Handhabung seitens der Vereine gibt. Die zuständigen Gremien des WFLV und der Landesverbände sind für weiterführende Anregungen jederzeit offen.